
BLD / Motion Baumgartner-Flawil / Maurer-Altstätten / Hess-Rebstein (29 Mitunterzeichnende)
vom 27. November 2023

Musikschulen im Kanton St.Gallen

Antrag der Regierung vom 27. Februar 2024

Gutheissung.

Begründung:

Der musikalischen Bildung kommt im Kanton St.Gallen seit jeher ein grosser Stellenwert zu. Dies im Rahmen des ordentlichen Unterrichts in der Volksschule, aber auch mit flächendeckendem freiwilligem Instrumental- und Vokalunterricht. Letzterer wird von Musikschulen der Volksschulträger, von anderen Trägervereinen oder von privaten Musikschulen angeboten. Diese Organisation hat sich bewährt, was auch die Motionäre anerkennen.

Im Rahmen des Prüfprogramms 2021 des Regierungscontrollings wurde unter anderem auch der XVII. Nachtrag¹ zum Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) evaluiert, der seit dem Jahr 2018 den freiwilligen Instrumental- und Vokalunterricht betreffend eine Angebotspflicht der Schulträger und eine im Sinn des Bundesverfassungsrechts privilegierende Gebührenordnung gesetzlich verankert. Der entsprechende Bericht der Regierung vom 9. Mai 2023 (32.23.05A) stellt der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen ein gutes Zeugnis in Bezug auf die Verfassungskonformität, die Abdeckung des Kantonsgebiets und die Qualität (Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit) aus. Diese Feststellungen wurden durch die Staatswirtschaftliche Kommission des Kantonsrates und die Fraktionen anlässlich der Beratung des obenerwähnten Berichts in der Herbstsession 2023 bestätigt. Im Rahmen des Regulierungscontrollings wurde kein Handlungsbedarf über den verhältnismässig neuen XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (samt ergänzender Anpassung des Mittelschulgesetzes [sGS 215.1] und expliziter Bezugnahme auf die Berufsschülerinnen und -schüler) hinaus erkannt.

In der Sache und nach den Vorgaben des Kantonsrates zum Regulierungscontrolling wäre somit ein eigenständiges Musikschulgesetz nicht nötig. Vom Erlass eines solchen ginge ausschliesslich Signalwirkung aus. Es ist jedoch sachdienlich, die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen für das Musikschulwesen integral zu systematisieren und damit der zusammenfassenden Einladung der Motionäre nachzukommen. Dies kann ohne isolierten gesetzgeberischen Aufwand im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Volksschulgesetzes erfolgen. Inhaltlich soll die kantonale Normierung die kommunale Autonomie weiterhin respektieren.

¹ nGS 2018-043.